



**KERZERS**

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin

---

# Richtlinien

**Verwendung  
des Zinsertrages  
der Stiftung  
Schwestern Reubi - Hurni**

## Grundsatz

### Art. 1.

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann Unterstützungsbeiträge an Studenten oder Lehrlingen bezahlen, deren Eltern die entstehenden Kosten nicht oder nur teilweise finanzieren können.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann Unterstützungsbeiträge an Eltern bezahlen, deren Kinder eine Sonderschule (z.B. Sportschule, Schule für Hochbegabte usw.) besuchen, für welche der Kanton die Kosten nicht übernimmt. Unterstützungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Eltern in der Steuerveranlagung ein steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und nicht mehr als Fr. 100'000.00 Vermögen ausweisen.

## Finanzierung

### Art. 2.

<sup>1</sup>Die Beiträge werden durch den Kapitalertrag (Zinsen) der Stiftung Reubi - Hurni finanziert.

<sup>2</sup>Die Gemeinde vergütet der Stiftung Reubi - Hurni einen Zins von 3.5% (Fr. 3'500.00 pro Jahr)

<sup>3</sup>Wird ein Jahreszins nicht voll ausbezahlt, ist der Restbetrag als Reserve für spätere Jahre auf den Schwab-Lydia-Fonds zu verbuchen.

## Empfänger

### Art. 3.

<sup>1</sup>Beiträge kann erhalten, wer seinen rechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

## Gesuchstellung

### Art. 4.

<sup>1</sup>Wer einen Ausbildungsbeitrag erhalten möchte, muss ein schriftliches Gesuch einreichen.

<sup>2</sup>Die Frist für die Einreichung der Gesuche ist der 30. April.

<sup>3</sup>Für bereits abgeschlossene Semester, Schuljahre oder Ausbildungen können keine Gesuche eingereicht werden

<sup>4</sup>Für Beiträge ist jedes Jahr bis zum 30. April ein neues Gesuch zu stellen.

## Prüfung und Entscheid Art. 5.

<sup>1</sup>Für die Prüfung der Gesuche sind der Departementsvorsteher „Finanzen“, der Departementsvorsteher „Bildung“ und der Dienstchef Finanzverwaltung zuständig.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erteilt dem vorgenannten Organ, nachstehend Ausschuss genannt, die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzusetzen.

<sup>3</sup>Bei der Festlegung des Betrags achtet der Ausschuss darauf, dass alle Bewerber/innen rechtsgleich behandelt werden.

<sup>4</sup>Dem Gemeinderat wird jährlich Bericht und Rechnung der Unterstützungszahlungen vorgelegt.

## Mitteilung und Auszahlung

### Art. 6.

<sup>1</sup>Der Entscheid wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr in der Zeit zwischen Mai und Juli.

## Rechtsmittel

### Art. 7.

<sup>1</sup>Gegen den Entscheid kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Einspracheentscheid des Gemeinderates ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

## Genehmigung und Inkrafttreten

### Art. 8.

<sup>1</sup>Diese Richtlinien ersetzen das Reglement über das Stipendienwesen vom 14.07.1993.

<sup>2</sup>Diese Richtlinien treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Vom Gemeinderat Kerzers an seiner Sitzung vom 6. Februar 2013 beschlossen und genehmigt:

## GEMEINDERAT KERZERS



Die Gemeindepräsidentin:

*SSchwand*

Susanne Schwander - Gerber

Der Gemeindevizepräsident:

*kh*

Erich Hirt - Petzolt